

# Tipps zur Hühnerhaltung in Bayern

Prinzipiell ist die private Haltung von Hühnern erlaubt. Zumindest dann, wenn sich die Menge der Tiere in einem üblichen Rahmen bewegt. Denn Hühner gelten vor dem Gesetz als Kleintiere. Ein krähender Hahn kann jedoch zum Ärger für die Nachbarn werden.

- Wie viel der Nachbar erdulden muss, hängt vor allem von der Wohnlage ab. In ländlichen Gebieten gehört das Krähen von Hähnen eher zum ortsüblichen Bild. Besonders dann, wenn das Dorf von Landwirtschaft geprägt ist.
- In reinen Wohngebieten kann der Gockel schnell zum Streitthema werden. Denn es gilt die Verpflichtung der gegenseitigen Rücksichtnahme. Demnach sind Tiere so zu halten, dass von ihnen kein ruhestörender Lärm ausgeht.
- Einzelnes Krähen eines Hahnes stellt nicht automatisch eine Ruhestörung dar. Kräht der Hahn übermäßig viel oder zu unzumutbaren Zeiten, können aber entsprechende Auflagen verhängt werden. Diese können beispielsweise die schallisolierte Unterbringung des Hahns zu bestimmten Zeiten beinhalten.
- Generell empfiehlt es sich, die [Haltung](#) eines Hahnes mit den Nachbarn abzusprechen. Vor allem, wenn regelmäßig frische Eier in Aussicht stehen, sind viele Nachbarn im freundlichen Gespräch eher toleranzbereit.

## **So können Sie das Krähen Ihres Hahns eindämmen**

Mit einigen Tipps und Tricks lässt sich das Krähen eines Hahns minimieren. Wir verraten Ihnen, wie Sie Ihren Gockel ruhiger werden lassen.

- Sorgen Sie für eine gute Schallisolation des Hühnerstalls. Lassen Sie die Tiere vor allem im Sommer erst aus dem Stall, wenn die Nachbarn üblicherweise schon aufgestanden sind. So vermeiden Sie, dass Ihr Gockel zum unerwünschten Wecker wird.
- Achten Sie darauf, dass der Stall gut abgedunkelt werden kann. So können Sie die Nacht für die Tiere künstlich verlängern. Denn in der Regel krähen Hähne nur tagsüber. Ein automatischer Türöffner mit Zeitschaltuhr sorgt dafür, dass die Tiere erst dann nach draußen kommen, wenn die Nachbarn wach sind.
- Es gibt unter den Hähnen Exemplare, die besonders laut und häufig krähen und solche, die sich nur selten oder sehr leise zu Wort melden. Entscheiden Sie sich möglichst für eine Rasse, die nicht zu übermäßigem und lautem Krähen neigt.
- Eine reine [Hennengruppe](#) garantiert keinen Frieden mit den Nachbarn. Wo der Hahn fehlt, übernimmt nicht selten eine Hühnerdame dessen Aufgabe und beginnt zu krähen. Noch dazu können Hennen bisweilen sehr laut und anhaltend gackern.

**Sitters.** Das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße wies die Klage einer Dorfbewohnerin zurück, die sich an dem täglichen Gegacker und Hahnenkrähen auf dem Nachbargrundstück störte (Aktenzeichen 4 K 419/17.NW). In der ländlich geprägten Dorfgemeinschaft von Sitters seien nach Einschätzung des Gerichts kleine Hühnerställe ortstypisch. Die etwa 125 Einwohner müssten dies hinnehmen, weil der Hahnenschrei so keine Lärmbelästigung sei.

### Der frühe Vogel fängt den Wurm?



Urteil vom Verwaltungsgericht Neustadt: Gackern und Hahnenschrei sind keine Lärmbelästigung.

„Der frühe Vogel kann mich mal“, dachte sich eine genervte Anwohnerin in der kleinen **Gemeinde Sitters**. Es war der Bau eines **kleinen Hühnerstalls auf dem Nachbargrundstück** genehmigt worden. Der Nachbarin wurde die Haltung von **bis zu zehn Hennen sowie einem Hahn** gestattet.

Die Klägerin fühlte sich jedoch erheblich in ihrem Wohnkomfort eingeschränkt: nicht nur durch die **Geruchsbelästigung** des nah an ihrem Wohnhaus stehenden Stalles, sondern auch wegen des **Dauergackerns**. Auch die [Nachtruhe](#) wurde regelmäßig von Hahnenschreien durchbrochen.

Ihre Begründung: Obwohl die kleine Gemeinde **früher sehr ländlich geprägt** war, so seien nunmehr nur noch drei Landwirtschaftsbetriebe im Ort. Es handle sich vorwiegend um einen Wohnort, in dem die Geräusch- und Geruchsbelästigung **nicht mehr als üblich hinzunehmen** sei.

### Verwaltungsgericht erkennt im Hahnenschrei keine Lärmbelästigung

Das Gericht erkannte in dem genehmigten Bau des Hühnerstalls **keinen Verstoß gegen die allgemein gebotene Rücksichtnahme**. Auch wenn die Ausrichtung der Ortschaft immer mehr von der Landwirtschaft abgewichen ist, handelt es sich dennoch um ein **Dorfgebiet**. Diese sind grundsätzlich auch Ort für **Tierhaltung in kleinem Umfang**.

Daher seien Landluft, Gackern und Hahnenschrei **keine Geruchs- oder Lärmbelästigung**, sondern in angemessenem Umfang von den Dorfbewohnern **als ortstypisch hinzunehmen**. Die Haltung von zehn Hühnern und einem Hahn fiel noch in den Bereich der **Bagatellgrenze**. Die Einhaltung von Ruhezeiten ist den Tieren zudem nicht zuzurechnen, sodass eine [Ruhestörung](#) regelmäßig auch bei nächtlichem Gackern nicht anzuerkennen sei.

Die Klägerin selbst sei zudem angehalten, durch **Schließen der Fenster oder „sonstige architektonische Selbsthilfe“** für eine Verringerung des Lärmpegels zu sorgen.